

Besondere Bedingung Nr. 7758

Daten-Rechtsschutz im Betriebsbereich

1. Vertragsgrundlagen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

3. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers zur

3.1 Abwehr von Ansprüchen Betroffener im Sinne des § 4 Z. 3 Datenschutzgesetz 2000, soweit der Versicherungsnehmer personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 verarbeitet oder verarbeiten lässt, und Datenschutzbeauftragte des versicherten Betriebes für Versicherungsfälle, die mit dem Betrieb oder der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten unmittelbar zusammenhängen.

3.2 Durchsetzung des Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechtes gemäß §§ 26 bis 28 Datenschutzgesetz 2000 gegen private Auftraggeber im Sinne des § 5 Datenschutzgesetz 2000.

4. Was ist nicht versichert?

Neben den in Artikel 7 genannten Fällen besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

4.1 im Zusammenhang mit automationsunterstützter Verarbeitung von Daten, die Dienstnehmer des versicherten Betriebes betreffen;

4.2 zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

5. Was gilt als Versicherungsfall?

Es gelten die Regelungen des Artikels 2.3.

Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen notwendig, ohne dass ein tatsächlicher oder behaupteter Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften vorliegt, so ist Versicherungsfall das Ereignis, das einen Betroffenen im Sinne des § 4 Z. 3 Datenschutzgesetz 2000 nötigt, ein rechtliches Interesse wahrzunehmen. Bei mehreren Ereignissen gelten die Regelungen des Artikels 2.3. sinngemäß.

6. Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Es besteht Versicherungsschutz, wenn die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Österreich erfolgt und dafür die Zuständigkeit eines staatlichen österreichischen Gerichtes oder der Datenschutzkommission gemäß Datenschutzgesetz gegeben ist.

7. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für das jeweils versicherte Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.